

## **Geheimhaltungsvereinbarung**

zwischen

Geschäftspartner

Straße

Ort

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

und

Seelandt & Utecht Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG

Robert-Bunsen-Str. 5

19061 Schwerin

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

### **Präambel**

Im Rahmen einer Vertragsanbahnung zwischen den Vertragsparteien (nachfolgend „Parteien“ genannt) bezüglich einer beginnenden Lieferantenbeziehung, dem Verkauf und Kauf von Kunststoffwaren und dem Aftermarket Support sowie allen damit verbundenen Unternehmenstätigkeiten und im Rahmen einer schon existierenden Zusammenarbeit zwischen den Parteien bezüglich einer Lieferantenbeziehung, dem Verkauf und Kauf von Kunststoffwaren und dem Aftermarket Support sowie allen damit verbundenen Unternehmenstätigkeiten beschließen die Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen. Diese ist Voraussetzung für die Übermittlung und den Austausch von vertraulichen Informationen und Dokumenten. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **§ 1 Definitionen**

- (1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.
- (2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die
  - a) seitens eines Vertragspartners ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden;
  - b) zu den nach §§ 17, 18 UWG geschützten Informationen gehören, insbesondere Know-how;
  - c) durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind
  - d) unter das Bankgeheimnis, den Datenschutz, Patentrechte, Urheberrechte oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Bankgeheimnis, Datenschutz, Patentrechte oder Urheberrechte geschützten Daten sind oder
  - e) bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse der offenbarenden Partei aus der Natur der Information ergibt, wie z.B. betriebliche Abläufe und Geschäftsbeziehungen
  - f) alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf den Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (einschließlich der Gesellschaft) beziehen und welche dem Auftragnehmer, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt vom Auftraggeber oder von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.

Unerheblich ist auch, von welcher Partei die Dokumente oder andere Trägermedien erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen beziehen.

g) dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen, einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über das Vorhaben stattfinden, und dem Inhalt und Stand dieser Gespräche

h) alle vertraulichen Informationen des Auftraggebers bleiben Eigentum des Auftraggebers.

(3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche

Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei unverzüglich vorab informieren und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen. Insbesondere gemeinsam alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen;

d) schon bekannte, öffentliche vertrauliche Informationen über eine Partei werden mit der gleichen Sorgfalt wie vertrauliche Informationen behandelt, gegen den unberechtigten Zugriff Dritter geschützt und ausschließlich zu dem Zweck der Vertragsanbahnung und / oder der Zusammenarbeit verwendet;

e) der Auftragnehmer wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offen legen, der offengelegt werden muss.

Wer sich auf eine dieser Ausnahmen unter § 2 a) bis c) beruft, hat ihr Vorliegen zu beweisen.

(4) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer der Parteien und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

(5) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

(6) Dritte sind alle Personen und / oder Unternehmen, die nicht beteiligte Vertragsparteien, Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen sind.

## **§ 2 Gestattete Vorgänge**

(1) Der Auftragnehmer darf die Information in der Weise und in dem Maße handhaben, wie dies zur Durchführung der Zusammenarbeit zweckmäßig und üblich ist. Er darf die Information nur denjenigen seiner angestellten Mitarbeiter zur Verfügung stellen, die in die Zusammenarbeit einbezogen sind, und zwar in dem Maße, wie dies der Aufgabenstellung des Mitarbeiters im Rahmen der Zusammenarbeit entspricht. Zudem muss er dafür Sorge tragen, dass dann diejenigen seiner Mitarbeiter Kenntnis von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung haben und sicherstellen, dass alle Mitarbeiter die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten. Diese Mitarbeiter sind auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung durch den Auftragnehmer zu verpflichten.

(2) Die Parteien werden nur solchen Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind.

(3) Der Auftragnehmer hat die vertraulichen Informationen mindestens im gleichen Maße zu schützen, wie es die verkehrsbliche Sorgfalt verlangt und er seine eigenen vertraulichen Informationen schützt.

(4) Falls keine Zusammenarbeit zwischen den Parteien zustande kommt, sind unverzüglich sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen vollständig zurückzusenden oder zu löschen, ohne Kopien einzubehalten, und nicht mehr zu verwenden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Sämtliche Analysen, Daten, Studien oder anderen Dokumente, welche im Rahmen der Anbahnung einer Zusammenarbeit erarbeitet wurden, werden entweder vertraulich gemäß dieser Vereinbarung behandelt oder vernichtet und dies unverzüglich schriftlich bestätigt. Es sei denn, der

Auftragnehmer ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet.

Gleiches gilt bei oder nach Durchführung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien.

- (5) Insbesondere wird der Auftragnehmer die Vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber dem Auftraggeber, einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen. Auch werden die Parteien für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechanmeldungen (Patente, Urheberrechte, Lizenzen und sonstige Rechte am geistigen Eigentum) anstrengen.
- (6) Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- (7) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn der Auftragnehmer, dessen Organe, Mitarbeiter oder Dritte Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

### **§ 3 Informationsvermittlung**

- (1) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer weder direkt noch indirekt Kontakt zu den Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten des Auftraggebers im Hinblick auf die Vertragsanbahnung und / oder Zusammenarbeit aufnehmen.
- (2) Der Auftraggeber übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den Vertraulichen Informationen basieren.
- (3) Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die an den Auftragnehmer übermittelten vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Vorhaben oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus.
- (4) Bei Vertragsanbahnung behält sich der Auftraggeber vor, die Gespräche jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen abubrechen. Der Auftraggeber gewährt durch die Vertragsanbahnung keinerlei Exklusivität. Auch soll keine Absicht für einen Vertragsabschluss indiziert werden.
- (5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Fehler oder Fristversäumnis bei der Ausübung von Rechten, Befugnissen oder Privilegien durch den Auftraggeber nicht als Verzicht auf das betreffende Recht verstanden werden kann, auch soll eine bestimmte oder unvollständige Ausübung nicht eine andere oder spätere Ausübung eines Rechtes präkludieren.

### **§ 4 Eigentumsrechte**

- (1) Keine in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelung ist dahingehend auszulegen, dass dem Auftragnehmer Rechte in Bezug auf bestehende Patente, Urheberrechte, Lizenzen oder sonstige Rechte am geistigen Eigentum des Auftraggebers gewährt werden sollen.
- (2) Die überlassenen Informationen des Auftraggebers, die auf dessen Veranlassung weitergegebenen Informationen und / oder die überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Modelle, Dokumente etc.) bleiben im geistigen Eigentum des Auftraggebers.

### **§ 5 Vertragsstrafe**

- (1) Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist der Auftraggeber berechtigt vom Auftragnehmer die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in angemessener Höhe zu fordern, mindestens ist der tatsächliche, materielle Schaden zu ersetzen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei

entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet. Beim Nachweis eines tatsächlichen höheren Schadens durch die veröffentlichende Vertragspartei, ist unter Anrechnung der Pauschale der tatsächliche Schaden zu ersetzen. Die empfangende Vertragspartei haftet für die Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung durch ihre Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihr einbezogene Dritte.

- (2) Der empfangenden Vertragspartei ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden kann und zum Schadensersatz nach §§ 17, 18 UWG, § 823 Absatz 2 BGB verpflichtet.
- (3) Den Parteien ist bekannt, dass die rechtswidrige Datenveränderung und Computersabotage nach deutschem Recht (§§ 303a und 303b StGB) unabhängig vom Vertragsrecht strafbar sind und mit Freiheitsstrafe bis zu 2 bzw. 5 Jahren geahndet werden können.

## **§ 6 Vertragslaufzeit**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist für eine unbestimmte Zeit gültig. Eine Kündigung der Zusammenarbeit hat keinerlei Einfluss auf die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht in Schwerin soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Erfüllungsort ist Schwerin. Für diesen Rahmenvertrag und die auf seiner Grundlage vereinbarten Einzelbestellungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrags sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Die telekommunikative Übermittlung ist hierbei ausgeschlossen.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder enthalten diese Vereinbarung eine Lücke, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt und / oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern dieser Punkt bedacht worden wäre. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.
- (4) Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

Schwerin, den \_\_.\_\_.20\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_.\_\_.20\_\_

Seelandt & Utecht Kunststoffverarbeitung  
GmbH & Co. KG

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift / Unternehmensstempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift / Unternehmensstempel)